

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H. B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/47 15 23 Δ
TELEFAX: 0222/47 15 23-20

Achtung neue Telefonnummer
479 15 23 (24, 25, Serie)

An das Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien - Parlament

Zahl: Stg 1; 1727/96

Wien, 3. Juni 1996

Betr.: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf
"Fremdengesetz" u. a.
AZ 76201/79-IV/11/96/A - des BMf.I

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 32	GE/19 06
Datum: 4. JUNI 1996	
Verteilt: 5.6.96	

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte,
verehrtes Präsidium des Nationalrates,
verehrter Bundesgesetzgeber!

H. Alesch Korant

Das Bundesministerium für Inneres hat am 17. 5. 1996, im Evangelischen Oberkirchenrat eingelangt am 20. 5. 1996, zu obiger Aktenzahl den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdengesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sollen, sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz 1996), zur Begutachtung ausgesandt.

Außer der Evangelischen Kirchenleitung wurde der Entwurf dem unmittelbar davon betroffenen Diakonischen Werk für Österreich, dessen Organisationen auf dem Sektor der Fremdenbetreuung tätig sind, zugestellt. Wegen der Kürze der Begutachtungsfrist sind gesonderte Stellungnahmen zu geben.

Die Evangelische Kirchenleitung nimmt zu den ausgesandten Gesetzesentwürfen Stellung wie folgt:

1. § 7c FrG u.a. lassen positive Ansätze erkennen;

2. wir stellen fest, daß sich in diesem Rechtsgewirr von ineinandergreifenden und einander voraussetzenden rechtlichen Vorschriften ein Nichtfachjurist, geschweige denn ein Fremder, nicht auskennen kann. Man muß dem Bundesgesetzgeber unterstellen, daß er eine unübersichtliche Rechtslage aufrechterhalten bzw. schaffen will, da die wahren Intentionen der Ausländerpolitik als demokratieunverträglich abzulehnen sind. Schon aus dieser Sicht ist auch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 1996 als Sammelgesetz von Novellen abzulehnen!!

3. Die Bestimmungen des § 7 FrG, daß Einreise- und Aufenthaltstitel Fremden auf Antrag erteilt werden können, sofern ein gültiges Reisedokument und kein Versagungsgrund gegeben sind, sind ein weiterer Beitrag zum "Dichtmachen der Grenzen".

Nicht nur die Worte "können erteilt werden", sind durch einen klaren gesetzlichen Auftrag zu ersetzen, sondern wäre insbesondere in den Katalog des § 10 FrG aufzunehmen, daß auch Zusicherungen für die dort genannten Tatbestände ausreichen müssen.

Beispiel: § 10 Abs. 4 FrG sieht vor: die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels kann wegen Gefährdung öffentlicher Interessen (§ 7 Abs. 2 Z 2) versagt werden, zum Beispiel wenn der Fremde nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt. Es erhebt sich die Frage: Wie ist der Fremde, zum Beispiel auch ein geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche, der nach dem Fremdengesetz bei der österreichischen ausländischen Vertretungsbehörde um ein Visum im Sinne des § 6 Abs. 1 ansucht (Indikativ-Präsens), zum Zeitpunkt des Ansuchens schon krankenversichert? Mit der im Gesetz gewählten Formulierung kommt es aber gar nicht zur Einreise, weil der Fremde nicht vorweg krankenversichert ist.

Besonders dramatisch wird die Situation jedoch bei einer Kirche, die ihren geistlichen Amtsträgern gar keine gesetzliche Krankenversicherung (Sozialversicherung) bietet. Die gegenständliche Formulierung des Gesetzes gefährdet den gesetzlich anerkannten Kirchen den Anspruch auf ökumenischen Verkehr, der auch darin besteht, daß

- 3 -

zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben - nicht nur geistlicher - ein Nicht-EU-Bürger einreisen darf!!

Die Kannbestimmung des § 10 Abs. 5 FrG ist um dieser Verfassungswidrigkeit zu begegnen "zu dünn". In der Ausprägung dieses Entwurfes wird de facto jede Freizügigkeit für Personen, die am verfassungsgesetzlich zugesicherten Recht auf ökumenischen Verkehr teilnehmen, abgeschafft.

4. Nach diesem Gesetzesentwurf werden die Schubhaftkosten (§46 Abs.6) auf die Länder überwältzt. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werden, werden aufwandsmäßig als Landesdienststellen von den Ländern getragen. Hier wird ein klarer Bundesaufwand den Ländern zur Zahlung zugeschoben.
5. Auch im Entwurf der Änderung des Asylgesetzes wird der rechtspolitisch und rechtsdogmatisch abzulehnende Versuch fortgesetzt, den Anschein zu erwecken, als würde es sich hierbei um Rechtsschaffung handeln, während das erkennbare Ziel durchleuchtet, de facto jede Asylgewährung an jeden Fremden zu verhindern und dafür die rechtliche Absicherung im Sinne eines nur formalen Legalitätsprinzips zu erlangen.
6. Es würde den Rahmen einer lesbaren Begutachtung sprengen, die Punkte aller abzulehnenden Rechtsvorschriften des ausgesandten Gesetzesentwurfes aufzulisten, ja auch nur jene Rechtsvorschriften, die sich, gleichsam gegenseitig durch den Zusammenhang deckend, zum Instrument der Ablehnung jedes Ausländers eignen. Die Kosten der notwendigen Umsetzung des "Schengener Vertragswerkes", als Kosten des Fremdenrechts "annähernd aufwandsneutral" zu gestalten, ist ein Ansatz, der einen objektiv unbefangenen Leser staunen macht. Die Kosten der Umsetzung des Schengener Vertragswerkes sind Aufwandspositionen des Staates, die mit dem Fremdenrecht, dem Asylrecht und dem verfassungsgewährleisteten Freizügigkeitsrecht des einzelnen nichts zu tun haben.

Die Evangelische Kirche in Österreich, begehrt von der Republik Österreich und damit vom Bundesgesetzgeber, endlich legislatisch und mit dem

- 4 -

Vollzug der Gesetze zu einer christlich-humanen Ausländerpolitik zurückkehren. Wir begehren die Anerkennung der Menschenwürde auch des Ausländers und Aufnahme und Schutzgewährung aufnahmefähiger Personen in Österreich und damit die Abkehr von der derzeitigen Ausländer- und Fremdenpolitik.

Wir appellieren an jeden einzelnen Abgeordneten des Nationalrates, diesem Gesetzesentwurf seine Zustimmung zu verweigern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

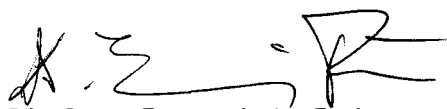
Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.



Mag. Herwig Sturm
(Bischof)



Mag. Peter Karner
(Landessuperintendent)



RA Dr. Emmerich Fritz
(Kirchenkanzler)



Univ. Prof. Dr. Johannes Dantine
(Oberkirchenrat)